

SATZUNG

der

BÜRGERSCHÜTZEN - GESELLSCHAFT
LEHRTE von 1837 e.V.



in der Fassung vom 27. Februar 2015

Gliederung der Bürgerschützen - Satzung

- § 1 - Name und Sitz der Gesellschaft
- § 2 - Zweck der Gesellschaft
- § 3 - Geschäftsjahr der Gesellschaft
- § 4 - Mitglieder der Gesellschaft
- § 5 - Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 - Ehrenmitglieder der Gesellschaft
- § 7 - Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 8 - Austritt aus der Gesellschaft
- § 9 - Ausschluss aus der Gesellschaft
- § 10 - Beiträge der Mitglieder
- § 11 - Pflichten der Mitglieder
- § 12 - Rechte der Mitglieder
- § 13 - Organe der Gesellschaft
- § 14 - Geschäftsführender Vorstand
- § 15 - Wirkungskreis des Vorstandes und der Abteilungen
- § 16 - Gesamtvorstand der Gesellschaft
- § 17 - Mitgliederversammlung der Gesellschaft
- § 18 - Ordentliche Hauptversammlung
- § 19 - Außerordentliche Hauptversammlung und Anträge
- § 20 - Abstimmung und Wahlen in der Gesellschaft
- § 21 - Rechnungsprüfer der Gesellschaft
- § 22 - Ehrenrat der Gesellschaft
- § 23 - Satzungsänderungen der Gesellschaft
- § 24 - Auflösung der Gesellschaft
- § 25 - Inkrafttreten der Satzung

§ 1 **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen

„Bürgerschützen - Gesellschaft Lehrte von 1837 e.V.“

(nachstehend Gesellschaft genannt).

Sie ist über

den Kreisschützenverband Burgdorf e.V.

dem Niedersächsischen Sportschützenverband e.V.

dem Deutschen Schützenbund e.V.

angeschlossen.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Lehrte und ist in das Vereinsregister

beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. VR 130125 eingetragen.

§ 2 **Zweck**

1. Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Schießsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Pflege und Ausübung des Schießsports als Leibesübung und zur körperlichen Ertüchtigung
- Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums, der Kameradschaft und der Geselligkeit
- Durchführung von schießsportlichen Wettkämpfen, Trainingskursen und Lehrgängen aller Art zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistung
- Ausbildung und Ausübung des schützengemäßen Musikwesens
- Durchführung einer intensiven Jugendarbeit zur Förderung des Schützennachwuchs und des Breitensports.

Körperliche und seelische Gesunderhaltung sind das Ziel zur Erreichung sportlicher Leistungen.

§ 3 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 **Mitglieder**

Die Gesellschaft besteht aus:

- a.) ordentlichen Mitgliedern (einschließlich Ehrenmitgliedern) und
- b.) jugendlichen Mitgliedern

§ 5 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand. Anträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Dem Abgelehnten steht kein Einspruchsrecht zu.
2. Jugendliche Mitglieder können männliche und weibliche Mitglieder nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes werden. Über die Aufnahme entscheiden die Leiter der Abteilungen unter Beteiligung ihrer Mitglieder.

§ 6 **Ehrenmitglieder**

1. Zu Ehrenmitgliedern (Ehrenvorstandsmitgliedern) können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die ordentliche Hauptversammlung Personen gewählt werden, die sich um die Gesellschaft hervorragende Verdienste erworben haben.
2. Ehrenvorstandsmitglieder haben im Gesamtvorstand Sitz und Stimme.

§ 7 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a.) durch Tod
- b.) durch Austrittserklärung
- c.) durch Ausschluss
- d.) durch Auflösung der Gesellschaft

Das ausscheidende Mitglied (Buchstabe b.) und c.) verliert jeden Anspruch gegenüber der Gesellschaft. Der Schützenpass ist einzuziehen. Die Verpflichtungen zur Zahlung des Beitrages bleibt bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres bestehen. Hat die Gesellschaft zur Zeit ihrer Auflösung Schulden, so können die in dem vorangegangenen Geschäftsjahr ausgetretenen Mitglieder zur Haftung gegenüber der Gesellschaft herangezogen werden, und zwar ist das dem laufenden Geschäftsjahr vorangegangene Geschäftsjahr maßgebend.

§ 8 **Austritt**

Der Austritt aus der Gesellschaft ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Ist die Austrittserklärung nicht wenigstens 4 Wochen vorher mit eingeschriebenem Brief dem ersten Vorsitzenden zugegangen, so bleiben für das ausgetretene Mitglied die den Mitgliedern aus der Zugehörigkeit zur Gesellschaft erwachsenen Zahlungsverpflichtungen für das folgende Geschäftsjahr bestehen.

§ 9 **Ausschluss**

1. Der Ausschluss der Mitglieder kann erfolgen:
 - a) bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen der Gesellschaft oder des Schützenwesens,
 - b) bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verstoß gegen die Satzung, gegen Vorstands- oder Versammlungsbeschlüsse, sowie gegen die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes,
 - c) bei grob unkameradschaftlichem Verhalten,
 - d) bei Verzug in der Zahlung des Beitrages oder anderer Verpflichtungen, wenn trotz der Aufforderung des Vorstandes durch eingeschriebenen Brief die Zahlung nicht innerhalb von sechs Wochen geleistet wird.
Die Zahlungsverpflichtung bleibt auch nach Ausschluss bestehen.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand (§ 16).
3. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich rechtliches Gehör zu geben. Macht er davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zum gesetzten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne Anhörung getroffen werden.
4. Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen das Recht der Berufung zu. Sie ist innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntgabe der Ausschlussentscheidung durch eingeschriebenen Brief bei den ersten Vorsitzenden einzulegen.
Die Berufung ist dem Ehrenrat zuzuleiten, der endgültig entscheidet. Über die Möglichkeit der Berufung ist der Betroffene mit der Entscheidung zu unterrichten.

§ 10 **Beiträge der Mitglieder**

1. Die Höhe und die Fälligkeit für ordentliche und jugendliche Mitglieder werden jeweils durch die ordentliche Hauptversammlung festgesetzt. Aus besonderen Gründen kann der geschäftsführende Vorstand Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
2. Von der Zahlung des Beitrages sind Ehrenmitglieder befreit und Mitglieder mit dem Ablauf des Jahres, in dem sie das 75. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 25 Jahre der Bürgerschützen-Gesellschaft angehören.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet ,

- a) die Interessen der Gesellschaft zu wahren
- b) an der Erreichung der gesteckten Ziele mitzuwirken
- c) die Vorschriften der Satzung, die Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse sowie die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes zu beachten.

§ 12

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und ihre Einrichtungen im üblichen Rahmen zu benutzen.

§ 13

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand (§ 14)
- b) der Gesamtvorstand (§ 16)
- c) die Mitgliederversammlung (§ 17)

§ 14

Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der:
 - a) ersten Vorsitzenden
 - b) zweiten Vorsitzenden
 - c) ersten Schatzmeister/in
 - c) ersten Schriftführer/in
 - e) ersten Schießsportleiter/in
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB gilt der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der Genannten gemeinschaftlich vertreten. Der Gesellschaft gegenüber bleibt er an ihre Beschlüsse gebunden und ihnen verpflichtet.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die von dem/der ersten Vorsitzenden oder vom dem/der zweiten Vorsitzenden schriftlich, per e-mail oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende anwesend sind.
4. Die Vorstandssitzung leitet der/die erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis-zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 15

Wirkungskreis des Vorstandes und der Abteilungen

1. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Maßnahmen zu ergreifen, die im Rahmen des von der Hauptversammlung genehmigten Haushaltsplanes zur Erreichung der Zwecke und Ziele der Gesellschaft geeignet erscheinen. Darüber hinaus kann er außerordentliche und außerplanmäßige Maßnahmen ergreifen, die eine Ausgabe in Höhe von fünf Prozent der Beitragseinnahmen im Einzelfall nicht übersteigen.
Mit Zustimmung des Gesamtvorstandes kann er außerordentliche und außerplan-mäßige Maßnahmen ergreifen, die eine Ausgabe in Höhe von zehn Prozent der Beitragseinnahmen im Einzelfall nicht übersteigen. Über außerordentliche und außerplanmäßige Ausgaben ist der Gesamtvorstand bzw. die Hauptversammlung im Einzelfall zu unterrichten. Alle weiteren Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung einer Mitgliederversammlung.
2. Abteilungen mit eingeschränkter Selbständigkeit sind die Schützenabteilung, die Jungschützenabteilung, die Damenabteilung, die Bogensportabteilung und das Musikwesen.

§ 16

Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand
- b. dem/der zweiten Schriftführer/in
- c. dem/der zweiten Schatzmeister/in
- d. dem/der zweiten Schießsportleiter/in
- e. dem/der Rechnungsführer/in
- f. drei Schießsportleitern
- g. den Leitern/innen und den 1. Schießsportleitern/innen bzw. den 1.Übungsleitern/innen der Abteilungen
- h. dem Schützenhauptmann,
- i. dem jeweiligen Schützenkönig der Bürgerschützen-Gesellschaft
- j. den Ehrengesamtvorstandsmitgliedern
- k. bis zu zehn Beisitzern

§ 17

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden von dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich einberufen, und zwar mindestens eine Woche vorher. Die Versammlung ist beschlussfähig nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung.
2. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift zu übernehmen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in der Versammlung zu unter-zeichnen und in einer Versammlung zu verlesen.

§ 18

Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie ist u.a. zuständig für:

Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungen

- a. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer/in
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Vertreter
- d. Wahl des Rechnungsführers/in
- e. Wahl der Delegierten des Schützencollegiums
- f. Wahl der Beisitzer des Gesamtvorstandes
- g. Wahl des/der Leiters/in und des/der 1. Schießsportleiters/in der Jungschützenabteilung
- h. Wahl des Schützenhauptmanns
- i. Wahl der Fahnenträger und der Fahnenbegleiter
- j. Wahl des Ehrenrates
- k. Wahl der Rechnungsprüfer/innen
- l. Wahl von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorstandsmitgliedern
- m. Wahl des Festausschusses
- n. Bestätigung der Wahlen der Abteilungsleiter/in und der 1. Schießsportleiter/in bzw. Übungsleiter/in den Abteilungen
- o. Verabschiedung des Haushaltsplanes
- p. Festsetzung der Beiträge und
- q. Satzungsänderungen

§ 19

Außerordentliche Hauptversammlung und Anträge

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann der geschäftsführende Vorstand jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/4 der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

Zu einer Versammlung muss mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Anträge von Mitgliedern, die nicht rechtzeitig vor Einberufung schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sind, können nur mit Zustimmung der Versammlung behandelt werden.

Die Versammlung muss, falls die Einberufung von Mitgliedern verlangt wird, innerhalb von 30 Tagen nach ordnungsgemäßem Antrag stattfinden. Im übrigen hat die außerordentliche Hauptversammlung die gleichen Rechte wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 20

Abstimmung und Wahlen

1. Bei Abstimmung und Wahlen hat jedes anwesende ordentliche Mitglied das Vorschlagsrecht und eine Stimme. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Ungültige Stimmen oder Stimmenenthaltungen werden nicht gewertet. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
2. Bei Wahlen entscheidet grundsätzlich einfache Stimmenmehrheit. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an und besteht bei einer Wahl Stimmengleichheit, dann entscheidet eine sofort folgende Stichwahl.
3. Die Wahlen können offen durchgeführt werden. Auf Antrag von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten muss die Wahl schriftlich erfolgen. Es ist auch dann schriftlich zu wählen, wenn für die Wahl mehrere Kandidaten anstehen.
4. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit für ein bestimmtes Amt in getrennten Wahlhandlungen und zwar für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlzeit gilt auch dann für drei Jahre, wenn der Gewählte an die Stelle eines vorzeitig aus-geschiedenen Vorstandsmitgliedes tritt.
5. Wählbar zu einem Amte im geschäftsführenden Vorstand ist jedes ordentliche Mitglied, wenn es mindestens drei Jahre der Gesellschaft angehört.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen von ihrem Amt zurücktreten, sobald die ordentliche Hauptversammlung das beschließt.
7. Mit einfacher Stimmenmehrheit werden für die Dauer von drei Jahren gewählt:
die Vertreter der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
der/die Rechnungsführer/in und die Delegierten des Schützencollegiums
die Beisitzer des Gesamtvorstandes
die weiteren Schießsportleiter
der/die Leiter/in und der/die 1. Schießsportleiter/in der Jungschützenabteilung
der Schützenhauptmann
die Fahnenträger und ihre Begleiter

Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, wenn es wenigstens drei Jahre der Gesellschaft angehört. Die Wiederwahl ist zulässig.
9. Die Abteilungen wählen ihre Leitungen in eigener Zuständigkeit. Die Wahlen der Abteilungsleiter/innen bedürfen der Bestätigung durch die Hauptversammlung.

§ 21

Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer/innen haben die Aufgabe, zu prüfen, ob die Gelder der Gesellschaft der Satzung und den Beschlüssen gemäß verwendet und ob die Ein-nahmen und Ausgaben belegt und richtig verbucht worden sind. Dazu ist die Jahresabrechnung nebst Kassenbüchern und Belegen der Hauptkasse, der Schießkasse sowie der Abteilungen, den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der ordentlichen Hauptversammlung vorzulegen. Diese berichten der Versammlung über das Ergebnis der Prüfungen und äußern sich über die Entlastung des Vorstandes. Außerdem haben die Rechnungsprüfer/innen das Recht, sich jederzeit die Kassenbücher nebst Belegen vorlegen zu lassen.

2. Für diese Aufgaben werden von der ordentlichen Hauptversammlung zwei Rechnungsprüfer/innen und zwei Stellvertreter/innen gewählt und zwar für zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 22 **Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die von der ordentlichen Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/de und zwei Vertreter.
4. Ein Mitglied des Ehrenrates kann an einer Verhandlung über eine Sache mit der er in Verbindung steht, oder an der er beteiligt ist, nicht teilnehmen.
5. Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag eines/einer Beteiligten über Streitigkeiten innerhalb der Gesellschaft in Angelegenheiten, die Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein können.
6. Der Ehrenrat kann als Strafen aussprechen:
 - a) Verwarnungen
 - b) Verweis
 - c) schwerer Verweis
 - d) Ausschluss
7. Gegen die Entscheidung steht dem/der Betroffenen das Recht der Berufung zu. Sie ist innerhalb von dreißig Tagen bei dem Ehrengericht des Kreisschützenverbandes Burgdorf einzulegen, der darüber endgültig entscheidet. Über die Möglichkeit der Berufung ist der Betroffene mit der Entscheidung zu unterrichten.
7. Der Ehrenrat entscheidet außerdem über Berufungen gegen Ausschlussentscheidungen des Gesamtvorstandes der Gesellschaft (§ 9, Ziffer 4 der Satzung).
9. Stellt der Ehrenrat fest, dass der Ausschluss nicht gerechtfertigt ist, hat er die Entscheidung des Gesamtvorstandes aufzuheben.

§ 23 **Satzungsänderungen**

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der auf einer ordentlichen Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Auf die beabsichtigte Satzungsänderung ist mit der Einladung zur der Hauptversammlung hinzuweisen.

§ 24
Auflösung

1. Die Auflösung kann nur von zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen (gemäß § 17 der Satzung) beschlossen werden, zwischen denen höchstens ein Zeitraum von dreißig Tagen liegen darf. Der eindeutig formulierte Auflösungsbeschluss muss in beiden Versammlungen eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder erhalten.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Niedersächsischen Sportschützenverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ersatzweise fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Schießsports.
3. Die Fahnen und Königsketten der Gesellschaft dürfen nicht veräußert werden. Sie sind der Stadt Lehrte zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 27. Februar 2015 angenommen und ist somit in Kraft getreten.

Mit der Annahme dieser Satzung ist die Satzung vom 26. Februar 2010 außer Kraft getreten.

Lehrte, den 27. Februar 2015